



Umweltnetzwerk

Büro für Umweltfragen

*Bewertung und
Erstellung von Expertisen,
gutachterlichen Stellungnahmen,
Sachbeistand für Kommunen
Umweltverbänden und Bürgerinitiativen
in Genehmigungsverfahren,
Beratung und Vorträge
im In- und Ausland*

**- Stellungnahme zur Tischvorlage -
zum Scopingtermin
zur geplanten Errichtung einer
Abfallverbrennungsanlage
für Ersatzbrennstoffe
am Standort Heiligengrabe**

i. Auftrag BUND Brandenburg

Autor: K. Koch / Umweltnetzwerk

- Büro für Umweltberatung

Hamburg, 29. Nov. 2007

Umweltnetzwerk - Büro für Umweltfragen

Klaus Koch, – 21029 Hamburg, Wetteringe 8

Tel.: 040 – 599 811 Email: umweltnetzwerk@alice-dsl.de

Veranlassung

Am Standort Heiligengrabe, im Kreis Ostprignitz-Ruppin / Land Brandenburg plant die holzverarbeitende Fa. Kronoply in Zusammenarbeit mit der Berliner Fa. ALBA auf dem Betriebsgelände eine Verbrennungsanlage für Ersatzbrennstoffe zu errichten.

Verbrannt werden sollen laut Angaben überwiegend aufbereitete Haus- und Gewerbeabfälle. Nähere Angaben zu den Abfällen, wie Abfallschlüsselnummern werden nicht vorgelegt. Die Anlieferung von täglich 1.500 Tonnen Abfall soll rund um die Uhr (24 Stunden) per LKW erfolgen. Optional wird eine Bahnanlieferung angestrebt. Für anlagenbedingte Revisions- und Stillstandszeiten soll der als Ballen angelieferte Ersatzbrennstoff auf einer Ballenstapelfläche zwischengelagert werden.

Über eine Rostfeuerungsanlage sollen im ganzjährigen Dauerbetrieb bis zu 400.000 t Abfälle verfeuert werden, die zur Energie- und Dampfversorgung der Werksanlagen der Fa. Kronoply dienen sollen.

Die Abfallverbrennungsanlage soll die geforderten Grenzwerte der 17. BImSchV einhalten.

Die nächstgelegenen, von den Immissionen der geplanten Anlage je nach Windrichtung hauptsächlich betroffenen Orte sind südwestlich Heiligengrabe, südöstlich Liebenthal sowie die Region Wittstock/Dosse.

Anlagendaten Abfallverbrennung Heiligengrabe Fa. Kronoply

(Grundlage: Aussagen der Fa. Kronoply Scopingunterlagen vom 25.10.2007)

Anlagenart	2. Linien, Rostfeuerung
Feuerungs-Mindesttemperatur (17. BlmschV)	850 ° Grad, 2 Sek. Verweildauer
Abgasreinigung	SNCR + Gewebefilter
Abgaskaminhöhe	85 m
Abfallmengendurchsatz	400.000 Tonnen
EBS = Ersatzbrennstoff aus Abfällen	Hausmüll – und Gewerbeabfälle
Heizwert der Abfälle	13. bis 18.000 KJ/kg
Abfallbunkervolumen	Unbekannt – nicht genannt
Abfallzwischenlagerung	Ballenlager auf Betriebsgelände
Reststoffe der Abfallverbrennung (Schlacke)	65.000 to.
Reststoffe aus der Abgasreinigung	(inkl. Kesselasche) 62.000 To.
Abfall-Anlieferung pro Tag	1.500 Tonnen.
LKW-Abfalltransporte (10 To.) Option: Bahn	463 LKW pro Tag
Jährliche Anlagenverfügbarkeit/Betriebs-Std.	265 Tage = 6.360 B-Std.
Thermische Bruttowärmeleistung	2 x 90 MW
Zünd- und Stützfeuerung der Anlage	Heizöl / Erdgas
Stromproduktion	32 Mwel
Prozessdampf (bei nur 15 von 40 mögl. bar)	30-40 t. / h.
Prozesswärme für Thermo-Öl	30 MW
Beurteilungsgebiet nach TA-Luft 2002	4,25 km Radius
Entfernung nächster Wohnbebauung	weniger als 500

In den Scopingunterlagen fehlen u. a. wesentliche Daten für eine Bewertung:

- Vollständige Liste der AVV-Abfall-Schlüsselnummern (es ist keine Ableitung der Schadstoffgehalte der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle möglich!)
- Fehlende Beschreibung der Abfallannahme (Schadstoffkontrollen)
- Beschreibung eines Abfallqualitätsmanagement
- Fehlende Beschreibung der Abfalllagerung (Zwischenlagerung auf offenem Betriebsgelände oder in einer Halle?)
- Fehlende technische Beschreibung und Größe des geplanten Abfallbunkers
- Fehlende verkehrsbedingte Wirkfaktoren Abfalltransporte (Bahn-/LKW)
- Fehlende Hinweise zur Erstellung des Brandschutzgutachtens (Gefährungsabschätzung / Worst Case-Fall, Sicherheits- und Explosionsgutachten)
- Fehlendes DWD Gutachten zur Übertragbarkeit der meteorologischen Daten
- Fehlende Darstellung von sensiblen Nutzungen (Abstände zur nächsten Wohnbebauung / Krankenhaus, Schulen, Kindergärten der Region)
- Fehlendes Feuerungsleistungsdiagramm zur Bewertung der Anlagenleistung
- Fehlende Energiebilanz der Anlage (Wirkungsgrad)
- Fehlendes Aussagen zur Wirksamkeit der gewählten Technik zur Rauchgasreinigungsanlage
- Fehlende Hinweise zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
- Fehlende Darstellung des kompletten Wasserpfades inkl. der Niederschläge

Dies sind nur einige ausgewählte Belange, die Komplet in der Darstellung der Tischvorlage der Scopingunterlagen fehlen. Es muss die Frage an die federführende Genehmigungsbehörde erlaubt sein, wie die weiteren am Verfahren beteiligten Behörden bei dem Fehlen dieser für eine Beurteilung gewichtigen Ausführungen eine Grundlagenbewertung vornehmen sollen?

Beschreibung des Vorhabens

Zum Erkennen von anlagenbezogenen Wirkungszusammenhängen ist in einer zu erstellenden UVU eine exakte Beschreibung

- der geplanten Anlage,
- des geplanten Betriebes,
- der Maßnahmen zur Verringerung von Umweltauswirkungen (Emissionen) und der möglichen technischen und organisatorischen Alternativen,

- der in der Anlage zu behandelnden und eingesetzten Stoffe (Zusammensetzung, Schadstoffgehalte),
- die Heizwerte der einzelnen Abfälle sind jeweils nach Abfallschlüssel zu benennen
- die max. Schadstoffgehalte der Abfälle sind durch Vorgaben zu beschränken
- für jede Abfallart sind die maximalen Jahresdurchsatzmengen zu benennen
- die Beseitigungs- und-/oder Verwertungswege (werkstofflich, rohstofflich, energetische Verwertung) der anfallenden Abfälle sind zu belegen,
- der möglichen Betriebsstörungen bzw. Störungsfälle sowie der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Umweltauswirkungen durch Betriebsstörungen bzw. Störungsfälle,

notwendig.

Außerdem ist eine Stoffstromanalyse (Massen und Schadstoffe) unter Berücksichtigung der Abscheideleistungen der geplanten Abgasreinigung erforderlich. Weiterhin sollte dargestellt werden, dass die Anlage hinsichtlich der Betriebsweise, der Emissionsminderungsmaßnahmen und der Anlagensicherheit dem Stand der Technik entspricht.

Auswirkungen der Anlage im Normalbetrieb und bei Betriebsstörungen-/ Störfällen

In der UVU sind alle Auswirkungen der Anlage beim Bau, (z.B. Altlastenproblematik) während des Normalbetriebs, bei Betriebsstörungen bzw. Störfällen sowie bei Stilllegung der Anlage zu beschreiben und darzustellen.

Hierzu zählen Auswirkungen durch

- die gefassten und diffusen Luftemissionen (Gase; Stäube, PM₁₀, PM_{2,5} und Staubinhaltsstoffe; Gerüche),
- die Schadstoffemissionen ins Abwasser durch die Anlage und mit dem Regenwasser (Dach- und Flächenentwässerung),
- das Abfallaufkommen mit den jeweiligen Schadstoffen und Schadstoffgehalten sowie die Abfallentsorgung,
- der Wasserverbrauch, (Fremdwassernutzung)
- der Energieverbrauch (Energiebilanz),
- die Lärmemissionen,
- die Lichtemissionen,

- die Wasserdampf- und Wärmeemissionen,
- das veränderte Verkehrsaufkommen einschließlich deren Emissionen.

Auswirkungen durch nicht bestimmungsgemäßen Betrieb

Brandschutz

In den Scopingunterlagen fehlt die Betrachtung eines Bunkerbrandes sowie ein Abriss bzw. Brandfall in der Rauchgasreinigung. In den Scopingunterlagen befindet sich kein einziger Hinweis zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes. Dies ist umso mehr unverständlich, da das Brandschutzgutachten der Bevölkerung die notwendige Sicherheit vor den Gefahren der Anlage ermöglichen soll. In einem Havariefall sollten konkrete Maßnahmen ausgewiesen sein, wie ein Schutz vor den Gefahren anlagenbezogenen Explosionen und Brandunfälle sowie auch bei einem LKW-Transport-Verkehrsunfall auf den Zuliefererstrassen vom Antragsteller bewerkstelligt wird.

Das Brandschutzkonzept ist inhaltlich mit den weiteren in direkter Verbindung stehenden Anlagenplanungen abzustimmen. Es sind dabei auch **Dominoeffekte** zu berücksichtigen, bei dem Brandfälle zu betrachten sind, die von einer Anlage auf die direkt neben der Verbrennungsanlage befindlichen Werksanlagen zur Holzverarbeitung überspringen könnte. Das Brandschutzkonzept ist neben den Kreisbehörden auch mit der betroffenen Bevölkerung abzustimmen. Es ist ein **Alarmplan** vorzulegen, der einen **Worst-Case-Brandfall** berücksichtigt und der aufzeigt, welche Maßnahmen getroffen werden, um die Bevölkerung vor den Schadgasen und der Rauchentwicklung wirkungsvoll zu schützen.

Angesichts der Tatsache; das es in Müllbunkern desöfteren zu mehrtägigen Brandfällen gekommen ist, wird die Forderung nach einer Berücksichtigung von:

- einer Verwendung des schon seit vielen Jahren in der Praxis angewandten Störfallmodells des VDI [VDI 3783]. Seine Qualität liegt darin, dass es den worst-case der meteorologischen Ausbreitungssituation eindeutig festlegt und damit eine willkürliche Wahl der meteorologischen Parameter während einer Störfallausbreitung nicht zulässt,
- Annahme eines längeren Brandereignisses. Brandereignisse bei Abfallverbrennungsanlagen von mehreren Stunden oder Tagen sind in der Vergangenheit

immer wieder aufgetreten. Insbesondere bei Schwelbränden ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch ein 6 MW Brand über längere Zeiträume auftritt,

- Berücksichtigung der per Antrag vorzulegenden maximal zulässigen Schadstoffkonzentrationen im Abfall,
- Bewertung der Zusatzbelastungen anhand von MAK-Werten, sowie der EPRG und AEGL-Werten, die speziell für Störfallszenarien entwickelt wurden.

Im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Abfallverbrennungsanlagen ist es unabhängig davon, ob die Anlage der Störfallverordnung unterliegt, üblich, die oben genannten Szenarien zu berechnen.

Beispiele hierzu sind Ausbreitungsrechnungen im Verfahren für die

- Abfallverbrennungsanlage in Emlichheim / Nds. (Fa. GICON),
- Altholzverbrennungsanlage in Regensburg / Bay. (TÜV Süd),
- Abfallverbrennungsanlage Zella-Mehlis /Thr. (Fa. iMA Richter-Röckle),
- Abfallverbrennungsanlage in Erfurt / Thr. (Fa. GICON),
- Abfallverbrennungsanlage Rudolstadt /Thr. (Fa. iMA Richter-Röckle),
- Altholzverbrennungsanlage in Kehl / Ba-Wü (Horst Weyer + Partner).

zu nennen.

Im Hinblick auf das Gefahrenpotential der chemischen Zusammensetzung von Abfällen ist es sachlich geboten, für das geplante Industriegebiet eine eigene Werksfeuerwehr vorzuhalten, deren technische Ausrüstung nach den Vorgaben des VDI und des Verbandes der Schadensversicherer (Vds 2025) anzupassen ist.

Bedarfsermittlung für die Anlage

Die Anlage wird für einen Durchsatz von 400.000 t/a beantragt. Der Antragsteller legt nicht dar, woher diese Abfallmengen kommen sollen. Auf dem Entsorgungsmarkt in Deutschland zeichnen sich derzeit erhebliche Überkapazitäten ab. [Remondis 2007] Allein im Umkreis 300 km vom Standort sind seit 2005 Neuplanungen bzw. Erweiterungen für Entsorgungskapazitäten realisiert oder derzeit im Genehmigungsverfahren, die eine Gesamtkapazität von über 3 Mio. t aufweisen und damit weit über das hinausgehen, was tatsächlich in dieser Region an zusätzlichen Abfällen anfallen

wird. Bundesweit sind über 50 EBS-Anlagen mit einem Gesamtvolumen von über 12.000.000 t Abfällen geplant.

Aufgrund der zukünftig zu erwartenden Überkapazitäten ist zu befürchten, dass mittelfristig mit einem Preisverfall auf dem gesamten deutschen Abfallmarkt zu rechnen ist. Es ist daher auch äußerst fraglich, ob vor diesem Hintergrund die für die Anlage erforderlichen Mengen tatsächlich langfristig vertraglich gebunden werden können. Dies im Besonderen, da geplant ist, dass die Abfälle aus Aufbereitungsanlagen für Haus- und Gewerbeabfall angeliefert werden sollen, jedoch in einem Radius von 150 km um den Anlagenstandort keine freien Abfallaufbereitungskapazitäten vorhanden sind. [LUA Brandenburg 2007]

Abfallinput und Kontrolle des Inputs

Laut Scopingunterlagen sollen nach einer Verwiegung die Transportfahrzeuge direkt die Anlieferungshalle anfahren und die Abfälle in den Bunker abkippen. Eine wirksame Kontrolle des Abfallinputs in der Anlage findet demnach offensichtlich nicht statt. Nach den gesetzlichen Vorgaben der TA-Siedlungsabfall Nr. 6.2.2 ist die Durchführung einer Sichtkontrolle erforderlich. Eine Sichtkontrolle an der Waage ist bei geschlossenen Fahrzeugen, wie sie im Abfalltransport üblicherweise eingesetzt werden, jedoch nicht möglich und für die geplante Anlage offensichtlich nicht vorgesehen. Die Anlagenplanung entspricht daher nicht den Vorgaben der TA-Siedlungsabfall.

Darüber hinaus ist auch eine optische Überwachung zur Kontrolle des angelieferten Abfallinputs völlig unzureichend. Insbesondere Schwermetalle lassen sich mit Hilfe optischer Kontrollen nicht erkennen. Daher sind stichprobenhafte Kontrollen und Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich. Dies ist Stand der bestverfügbaren Technik und im BREF-Dokument in Kap. 5 beschreiben.

Eine Reihe von Abfällen kann nach einer Aufbereitung hohe Mengen an Kunststoffen enthalten, in denen erhebliche Anteile an PVC zu erwarten sind. [Biliteswski / TU Dresden 2007] Dies kann dazu führen, dass der Maximalgehalt von 1 % bei Chlor im Abfallinput überschritten wird und im Bereich des Kessels und der Rauchgasreinigung höhere Mengen an Dioxinen und Furanen gebildet werden, die zu Grenzwertüberschreitungen führen können. Diese Abfälle sind von der Annahme auszuschließen und nicht zu genehmigen.

Angeführt werden zur Verbrennung vom Antragsteller vorsortierte Abfälle aus Haus- und Gewerbe. Weitere Angaben mittels Nennung von Abfallschlüsselnummern sowie deren Schadstoffgehalte fehlen in der Darstellung. Da keine näheren Angaben dazu gemacht werden, ist davon auszugehen, dass die Abfälle weitestgehend unkontrolliert in die Bunker abgekippt werden.

Chargen, die Stoffe enthalten, die z.B. aufgrund ihres Schadstoffgehaltes nicht zur Verbrennung zugelassen sind, sowie Stoffe, die zu Betriebsstörungen führen oder zur Verbrennung ungeeignet sind, können bei dieser gewählten Vorgehensweise nicht zuvor erkannt und aussortiert werden. Das Risiko für Störungsfälle wird dadurch deutlich erhöht. Die Eingangskontrolle ist damit ungeeignet. Eine umfassende, vorgeschaltete Eingangs- und Qualitätskontrolle, insbesondere für die Gewerbeabfälle sollte daher unerlässlicher Bestandteil der Antragsunterlagen sein. Diesbezügliche Sicherheitsauflagen sollten Inhalt des Genehmigungsbescheides werden.

Abfallbunker

Nähere Angaben zum Abfallbunker fehlen in der Darstellung. Der Rauminhalt des Abfallbunkers wird nicht beschrieben, bzw. angegeben. Eine Bunkerbevorratung von max. 5 Tage sollte nicht überschritten werden. Im Verhältnis zur Anlagengröße überhöhte Bunkervolumina vergrößern die Brandlast, und damit die Gefahr bei Bunkerbränden für die vor Ort ansässige Bevölkerung in erheblichem Maße. Sie sind daher durch eine möglichst klein gehaltene Bunkergröße zu vermeiden. Es ist eine Bunkerstillstandentlüftung mit zu berücksichtigen.

Ebenfalls ist durch fehlende Beschreibung unklar, ob der Schlackebunker eine ausreichende Entlüftung aufweist, so dass sichergestellt werden kann, dass sich im Bunker keine explosionsfähigen Gasgemische bilden können. Dies ist in den Unterlagen zu belegen.

Abfalltransportmengen

Die Abfalltransportmengen wurden von der Antragstellerin schön-gerechnet: In den Scopingunterlagen wurde eine tägliche Abfallverbrennungsmenge von 1.500 Tonnen pro Tag angeführt. (siehe Seite 11 unter 3.1.2) Bei einer jährlichen Abfallverbrennungsmenge von 400.000 To. ergäbe dies eine rechnerisch ermittelte jährliche Betriebsverfügbarkeit von 265 Tagen im Jahr. ($265 \times 1.500 = 397.500$ To.) Berechnet wird als Grundlage ein Abfalltransport von 10 To. pro LKW = 150 LKW zur Anlieferung der täglichen Abfallbedarfsmengen von 1.500 Tonnen. Jeder LKW der anfährt, muss auch zurückfahren. Dies ergibt eine Verdoppelung = 300 LKW / pro Tag.

Es fallen jedoch bei der Verbrennung von EBS Reststoffen pro Tonne Input ca. 250 Kg an Aschen (Schlacken) sowie ca. 30-50 Kg an Rückstände der Rauchgasreinigung an, die ebenfalls per LKW abtransportiert werden müssen. Bei 1.500 Tonnen wird ein Schlackentransport von 375 t. täglich zugrunde gelegt. Dies ergibt auf der Berechnungsgrundlage von einem LKW mit 10 t. Zuladung zusätzliche 38 Anfahrten, insgesamt somit 75 für die Rückfahrt. Für die Filterstäube (Abfallsondertransporte) werden pro Tag 45 t. berechnet ($45 \times 265 = 11.925$ t/a) Dies ergibt bei einem 10-t-LKW zusätzliche 4 LKW Fahrten pro Tag.

Ebenfalls angeliefert werden Betriebszuschlagstoffe (Reinigung der Abgase mit Sorbentien wie Ammoniak, Kalkmilch, Herdofenkoks, Stützfeuerung mit Heizöl / Gas so-

wie die Anlagenversorgung mit Ersatzteilen), die per LKW transportiert werden müssen. Für eine 100.000 t- Anlage werden als Versorgungsgrundlage täglich ca. 8-10 LKW Anfahrten berechnet. (für die geplante Anlage in Heiligengrabe somit $x 4 = 40 \times 2 = 80$) In der Gesamtberechnung werden folgende LKW-Transporte berücksichtigt:

150 LKW Abfalltransporte	= 300 inkl. Rückfahrt (LKW mit 10 t Zuladung)
38 LKW Schlackentransport	= 75 inkl. Rückfahrt
4 LKW Filterstaubtransport	= 8 inkl. Rückfahrt
<u>40 LKW Betriebsmittel</u>	<u>= 80 inkl. Rückfahrt</u>
232 LKW einfache Fahrt	= 463 LKW-Bewegungen pro Tag

Selbst bei einer Zuladung von durchschnittlich 20 t. pro LKW, so wären dies immer noch eine Verdoppelung der vom Antragsteller in den Scopingunterlagen angeführten 100 LKW-Bewegungen pro Tag. (siehe Scopingunterlagen Seite 11 unter 3.1.2. Abfälle) Die tatsächlichen LKW-Transportlieferungen sind daher neu zu ermitteln und in der Immissionsprognose anteilig mit zu berücksichtigen.

Abfallanlieferung

Es wird eine Abfallanlieferung von täglich 1.500 Tonnen zur Verbrennung angegeben, die per LKW erfolgen soll. Obwohl eine Gleisanbindung in das Gewerbegebiet besteht, ist eine Bahngleisnutzung lediglich Optional vorgesehen.

Es ist deshalb vom negativsten Fall auszugehen, dass die Abfälle ausschließlich per LKW-Transport zur Abfallverbrennungsanlage geliefert werden. Hierfür ist dem Antragsteller die Erarbeitung eines Logistikkonzeptes aufzuerlegen, dass Leerfahrten vermeidet, in dem z.B. für Rückfahrten die als Reststoffe der Abfallverbrennung anfallenden Schlacken abtransportiert werden könnten.

Eine Anlieferung von Abfällen per LKW erhöht die Gefahr von Unfällen auf der Straße sowie den Lärmpegel für die betroffenen Bürger. Es sollte eine Abwägung der Genehmigungsbehörde erfolgen, ob ein Bahn-, oder ein LKW-Transport die Bevölkerung der Region entlasten würde und für den Antragsteller zumutbar ist. Es ist deshalb ein Verkehrsgutachten zu erstellen, dass alle Transportmöglichkeiten mit Vorrang der Bahnnutzung berücksichtigt. Das Ergebnis des Gutachtens ist der interessierten Öffentlichkeit vorzulegen.

Lärm

Die Realisierung des Vorhabens ist mit einer wesentlichen Änderung der Schallimmissionssituation verbunden. Durch die geplante Abfallverbrennungsanlage werden zusätzliche Geräuschemissionen entstehen, die die Geräuschbelastung in der Nachbarschaft der Orte Heiligengrabe, Liebenthal sowie die Region Wittstock/Dosse erhöhen werden.

Laut TA Lärm ist darzulegen, wie sich bei einem zusätzlichen LKW Transport auf die im Umfeld der geplanten Anlage befindlichen Ortschaften auswirkt. Dafür sind Lärm-Immissionspunkte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden (Kreis Ostprignitz-Ruppin) festzulegen und eine umfassende Schallimmissionsprognose zu erstellen.

Sollte ein Transport tatsächlich nur per LKW realisiert werden können, so ist, wie von anderen Genehmigungsbehörden an vielen neueren Abfallverbrennungsanlagen bereits umgesetzt, der An- und Abtransport der Abfälle auf Anlieferungszeiten von Montags ab 7:00 bis maximal 20:00 Uhr Wochentags zu begrenzen. Eine Anlieferung von Abfällen am Samstag ist von 8:00 bis 16:00 Uhr nur eingeschränkt zu genehmigen. Eine geforderte Genehmigung für einen Anlieferbetrieb wie aus den Scopingunterlagen ersichtlich rund um die Uhr, (24 h) ist zu versagen.

Diese Forderung wird erhoben, um für die betroffene Bevölkerung ein erträgliches Maß der Lärmbelastung zu erreichen, die ohnehin durch den vorhandenen Betrieb der Fa. Kronoply vorbelastet ist. Eine derartige zeitliche Begrenzung des Transportverkehrs ermöglicht der werktätigen Bevölkerung eine angemessene Erholung, die bei Lieferzeiten rund um die Uhr in einem 24 stündigen Transportverkehr nicht ausreichend gewährleistet wäre.

Als Lärmquellen sind ebenfalls in der Lärmprognose der Schornstein der Anlage sowie Alarmanlagen, Luko und Überdruckablassventile mit zu berücksichtigen.

Die geänderten Anlieferzeiten sind als Verbindlich für den Antragsteller im Genehmigungsbescheid festzuschreiben.

Beurteilungsgebiet

Nach den Vorgaben der technischen Anleitung Luft 2002 ist die Zusatzbelastung für ein Beurteilungsgebiet zu ermitteln, dass sich innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit dem Radius des 50-fachen der per Gutachten zu ermittelnden Schornsteinhöhe befindet. (TA-Luft 2002 / 4.6.2.5) Bei einer vom Antragsteller angeführten Kaminhöhe von 85m ergibt dies ein Beurteilungsgebiet um die Anlage im Radius von 4,25 km.

Die in diesem Beurteilungsradius zu berücksichtigende Bevölkerung wird vom Antragsteller nicht dargestellt. Sämtliche Angaben dazu fehlen in der Darstellung. Außer dem genannten Beurteilungsradius werden keine weiteren Angaben der Örtlichkeiten, wie z.B. weitere Nutzungen in der betroffenen Umgebung gemacht. Die Darstellung ist somit unvollständig – eine Beurteilung nicht möglich.

Die Höhe des Kesselhauses wird in den Scopingunterlagen mit 45m angegeben. Die Gebäudehöhen der weiteren, bereits vorhandenen Betriebstätten in der näheren Umgebung werden hingegen nicht genannt.

Ohne die konkrete Vorlage eines nachvollziehbaren Gutachtens zur Berechnung der Schornsteinhöhe nach den Vorgaben der TA-Luft 2002 erscheint die angegebene Kaminhöhenberechnung bei einem Gelände, das nach eigenen Angaben des Gutachters keine zu berücksichtigenden Geländeunebenheiten aufweist, eher willkürlich und damit überhöht gewählt.

In Kombination mit der nachfolgenden Kritik an der als unzureichend bezeichneten Rauchgasreinigungsanlage werden hiermit Bedenken geäußert, dass durch die unkorrekte Erhöhung des Schornsteins die ungenügende Effektivität der Filteranlage durch einen Verdünnungseffekt zu Lasten der Umwelt kompensiert werden soll.

Die Kaminhöhenberechnung sowie die daraus abgeleiteten Vorgaben zur Immissionsprognose sowie dessen auf dieser Grundlage vorgenommenen Berechnungen zur Vor- und Zusatzbelastungen durch die geplante Abfallverbrennungsanlage wird deshalb insgesamt angezweifelt. Es wird die Erstellung eines neuen Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung inkl. einer neuen Immissionsprognose gefordert.

Untersuchungsgebiet

Der vorgeschlagene Untersuchungsbereich mit einem Radius von 4,25 km ist nicht in der Lage, die Vorbelastungen der Region durch die bereits vorhandenen Werksanlagen des Gewerbegebietes ausreichend zu berücksichtigen. Der vom Antragsteller gewählte Radius könnte ebenfalls nicht die topographischen Besonderheiten der Region erfassen, die von der Anlage auf die Schutzgüter u. a. bei Inversionswetterlagen ausgehen.

Nach der EG-Richtlinie 92/43/EWG über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH) muss jeder Mitgliedsstaat Gebiete für ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten benennen. Die Lebensgemeinschaften des angrenzenden Naturschutzgebietes der Dosse stehen faktisch unter FFH-Schutz.

Die dortigen "prioritären Lebensräume" und "prioritäre Arten" erfordern gemäß FFH-RL einen besonderen Schutzstatus.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben auch nach Artikel 4 der Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) dafür Sorge zu tragen, dass es keine weiteren Verschlechterungen des Zustandes von Flüssen gibt. Zuwiderhandlungen können auch hier zu Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof, im Extremfall sogar zur Verhängung von Zwangsgeldern führen.

Entscheidend bei den naturschutzrechtlichen Vorgaben ist etwa auch die Alternativenprüfung, die über die FFH-Richtlinie und das Bundesnaturschutzgesetz im Falle einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Schutzgebieten vorgeschrieben ist.

Bei der geplanten UVS-Vorprüfung sollten deshalb die Gebiete der Dosse und angrenzende Naturschutzgebiete und Biotopverbunde besondere Berücksichtigung finden. Bei den Planungen der Anlage sollten weitere vorzunehmende Untersuchungen der Schadstoffbelastungen u. a. auch die Stickstoffeinträge für die Moorgebiete mit berücksichtigen.

Auch in diesen Gebieten ist bei Inversionswetterlagen mit einer erhöhten Beaufschlagung von luftgetragenen Schadstoffen zu rechnen, die über den Abgaskamin der Abfallverbrennungsanlage emittiert werden.

Forderung zur Erweiterung des Untersuchungsgebietes

Die exakte Festlegung des Untersuchungsgebietes muss neben den Vorgaben der TA-Luft insbesondere die Ergebnisse einer orientierenden Luftschadstoffausbreitungsrechnung berücksichtigen. Haupt- und Nebenmaxima sowie Bereiche mit relativ hohen Belastungen (z.B. Bereich mit bis 5% der Immissionswirkungen am max. Aufpunkt) sollten innerhalb eines zu erweiternden Untersuchungsgebietes liegen.

Deshalb wird die Forderung erhoben, es sollten Untersuchungen zu den Nutzungen Landwirtschaft, Freizeit, Erholung, Tourismus, der weiteren Siedlungsplanung sowie im Besonderen des Naturschutzes vom Betreiber auf einen größeren Untersuchungsbereich von **mind. 8 km im Radius** ausgedehnt werden. Dieser umfassende Bereich sollte beispielsweise alle Flächen mit einschließen, von denen aus die Anlage visuell wahrnehmbar ist. Hier ist z.B. als Tourismusziel das Kloster von Heiligengrabe mit zu berücksichtigen.

Um die Auswirkungen insgesamt zu erfassen, ist deshalb vom Antragsteller und von der Behörde zu prüfen, ob aufgrund des größeren Einwirkungsbereiches der Radius auch auf weitere zu beteiligende Gemeinden sowie die angrenzenden Naturschutzgebiete zu erweitern ist.

Eine derartige Vorgehensweise würde u. a. auch Beaufschlagungsgebiete von Inversionswetterlagen sowie Kaltflusentstehungsgebiete mit einbeziehen. Ebenfalls könnten dann die Bereiche von weiteren FFH-, und Naturschutzgebieten sowie ökologische und landwirtschaftlich genutzte Flächen mit in die Untersuchungen eingebunden werden.

Diese Erweiterung des Untersuchungsgebietes ist bereits gängige Genehmigungspraxis, die auch von Behörden in anderen Verfahren für Abfallverbrennungsanlagen nach 17. BImSchV bereits zur Anwendung kam. (u. a. Genehmigungsverfahren zur MVA Zella-Mehlis / TLVWA Thüringen 2006; Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen im Kohlekraftwerk Veltheim 2004 / NRW; Biomassekraftwerk Thanhof Regensburg, 2004 Bayern usw.)

Diese entspricht ebenfalls einer Berücksichtigung des EUGH Urteils Nr. 100.106.

Meteorologische Datenübertragung

In den Scopingunterlagen wird als repräsentative Wetterstation Neuruppin genannt. Diese Station soll zur Beschreibung von allgemeinen Klimadaten herangezogen werden. Eine allgemeine Übertragung dieser Daten auf die Örtlichkeiten des geplanten Anlagenstandortes Heiligengrabe wird angezweifelt.

Die vom Deutschen Wetterdienst in Neuruppin betriebene Wetterstation ist nicht geeignet, den vom Antragsteller gewählten Radius der topographischen Besonderheiten der Region zu erfassen. Dies betrifft im Besonderen die Immissionen, die von der geplanten Anlage auf die Schutzgüter u. a. auch auf das FFH-Gebiet bei Inversionswetterlagen ausgehen.

Am Standort herrschen überwiegend Westwinde vor, deren Schadstoffe in östlicher Richtung getragen werden. An Vorbelastungen sind zu nennen das bestehende Werk der Fa. Kronoply, sowie weitere industrielle Nutzungen.

Für die Realisierung des Vorhabens wird ein Feuerlöschteich in Anspruch genommen, der einen mittleren Biotopwert besitzt. Weiterhin werden Flächen für Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bereits erfolgter Baumaßnahmen in Anspruch genommen. Diese Eingriffe sind den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegenüberzustellen.

Vom BUND Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass ca. dreiviertel des gesamten Beurteilungsgebietes aus Landwirtschaftlich genutzten Flächen, Naturschutz-, bzw. FFH-Gebieten sowie naturgeschützten Moorflächen besteht. Es sind bereits lokale Schädigungen des Naturschutzgebietes im östlichen Bereich der Dosse festgestellt worden. Es kann dort von einem Kumulations- und Belastungsgebiet gesprochen werden. Der Ermittlung von aktuellen Daten, die einen Ist-Zustand der bisherigen Belastungen aufzeigen, ist somit von größter Wichtigkeit.

Es wird ausdrücklich darauf bestanden, dass im Rahmen der UVS eine umfassende, neuzeitliche Bestandsaufnahme von Flora, Fauna und Habitatgebieten erfolgt.

Forderung zur Erstellung eines human-toxikologischen Gutachtens zur Vorbelastungsermittlung

In der Erfassung der **Belastung der Böden des Landes Brandenburg** werden im Bodenschutzkataster in der Region um Heiligengrabe Vorbelastungen **mit PAK und PCB** ausgewiesen [TU Cottbus 2006]. Diese vorhandenen Belastungen bestätigen die Forderung nach einer Vorbelastungsuntersuchung unter Einbeziehung aller Industrieanlagen, im Besonderen des Laminatwerkes der Fa. Kronoply, die Mangels anderer vorhandener chemische Fabriken als einziger Verursacher dieser Belastungen in Frage kommt. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen des Werkes der Fa. Kronoply auf den bislang ungenutzten Flächen, auf denen die geplante Anlage errichtet werden soll, bereits seit ihrem Bestehen relevante Umweltmedien langfristig belastet haben. Diese Flächen sind somit in die UVU vorrangig mit Bodenuntersuchungen einzubeziehen.

Es ist ein human-toxikologisches Gutachten zu erstellen, das diese Vorbelastungen in der Umgebung des sowie des Industriegebietes insgesamt erfasst. Hierbei sollten die Schadstoffe, die sich in allen Umweltmedien Luft, Boden, Wasser, Flora, Fauna und Habitatgebiete - sowie bei den Anwohnern in der näheren Umgebung angereichert haben, durch aktuelle vor Ort zu erhebende Untersuchungen bewertet werden.

Erst wenn zweifelsfrei festgestellt wurde, dass es in der Region nicht bereits zu erheblichen Vorbelastungen gekommen ist, sollte eine Entscheidung zum Für und Wider zum Bau der Abfallverbrennungsanlage in Abstimmung mit der Bevölkerung getroffen werden.

Es sind daher über den Einsatz von mobilen Messcontainern vor Ort in Heiligengrabe, Wittstock/Dosse meteorologische Wetterdaten sowie zugleich Vorbelastungsdaten zu ermitteln, die eine aktuelle Überprüfung der betroffenen Region ermöglichen. Die Verwendung von veralteten Daten oder aber zweifelhafte Fremddaten des Landesmessnetzes wird abgelehnt.

Wasser

Der Wasserpfad ist für eine weiterreichende Bewertung sowie für Empfehlungen nicht nachvollziehbar dargestellt, da die Daten des Scopingpapiers wie bereits mehrfach erwähnt unzureichend sind.

Laut Angaben des Antragstellers soll die Anlage abwasserfrei arbeiten. Dennoch soll Wasser für den laufenden Betrieb für Prozess- und Kühlwasser, Regenerationswasser und Sanitäre Abwässer genutzt werden. Das Wasser soll aus einem bestehenden Werksbrunnen der Fa. Kronoply entnommen werden. Welche Mengen zusätzlich für die neugeplante Anlage benötigt werden, wird nicht genannt. Es ist darzustellen, wofür und für welchen Zweck Wassermengen genutzt werden, ob es dabei schadstoffbelastet wird, ob es zusätzlich untersucht werden muss und wo das Abwasser gereinigt, bzw. entsorgt wird.

Vor einer Freigabe in Vorfluter oder der Kanalisation sind umfangreiche Untersuchungen vorzunehmen, damit eine schadloose Wasserentsorgung gewährleistet werden kann. Der Wasserpfad ist nach dem WHG in Brandenburg zweifelfrei mit Quellen- und Mengenangaben des Gesamtverbrauches für alle Anlagenteile darzustellen.

Eine Nutzung des Abfallbunkers als Löschwasserrückhaltung ist nach VDI und VDS zu überprüfen.

Energienutzung

Nach Darstellung des Antragstellers soll die Anlage überwiegend zur Erzeugung von Dampf dienen, der als Frischdampf in vorhandene Anlagen des Werkes Kronoply zur Laminatherstellung genutzt werden soll. Es ist somit eine effektive Kraftwärmennutzung geplant. Leider fehlen auch hier jede vertiefende Angaben zur Energienutzung für eine weitere Effektivitätsbewertung, wie diese nach dem BImSchG für derartige Anlagen vorgeschrieben ist.

Ebenfalls fehlen die Angaben der Anlage für ein Feuerungsleistungsdiagramm. Ein Feuerungsleistungsdiagramm zeigt den Betriebsbereich, und damit die Leistungsfähigkeit einer Anlage auf. In Abhängigkeit der sich aus den unterschiedlichen Heizwerten des Abfalls ergebende Wärmeleistungen ist der Abfallmassenstrom abzuleiten.

In den Scopingunterlagen wird lediglich ein Heizwert von 13 MJ/kg bei 1.500 t/d für ca. 400.000 t/a angegeben. Bei heizwertabhängigen Abfällen von nur 11 MJ/kg könnte rechnerisch ein täglicher Durchsatz bis zu 1.700 t/d erfolgen, was einem maximalen Jahresdurchsatz von 450.000 t entsprechen würde.

Bei der Auslegung einer zu planenden Abfallverbrennungsanlage ist diese auf einen fixierten Mengendurchsatz auszulegen, für deren Festlegung bestimmte Eckpunkte eine Rolle spielen. Einer dieser Punkte ist der Heizwert, der die Anlagengrenzen einer Auslegung über das so genannte Feuerungsleistungsdiagramm beschreibt. Diese Aussage fehlt in der Darstellung des Antragstellers. Stattdessen wird ein Minimum und ein Maximum des Abfallheizwertes vorgelegt, das eine Spannweite von zusätzlich Verbrennungsmengen von über 50.000 t. pro Jahr ermöglicht.

In den Unterlagen wird ein Durchschnitt des Abfallheizwertes von 15,5 MJ/kg angegeben. Dies heißt konkret: hat ein Abfall einen niedrigeren Heizwert, (ca. 11.000 KJ/kg), so wird über eine beeinflussbare Feuerungsleistung eine Wärmeleistung erreicht, und damit eine erhöhte Abfalldurchsatzmenge für die Anlage erzielt.

Liegt der Heizwert niedriger als durchschnittlich genehmigt, kann um die gleiche Feuerungswärmeleistung zu erhalten, eine größere Menge des Abfalls verbrannt werden, ohne dass behördliche Beschränkungen dies versagen. Um die Hintertür für eine heimliche Kapazitätssteigerung für die Anlage auszuschließen, ist deshalb ein Feuerungsleistungsdiagramm vorzulegen, das anschließend von der Genehmigungsbehörde den festzulegenden Jahresgesamtabfalldurchsatz im Bescheid festschreibt.

Es ist von der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob die zur Versorgung von Frischdampf geplante Abfallverbrennungsanlage als eine im Anlagenverbund zugehörige Betriebseinheit zur bestehenden Werksanlage der Fa. Kronoply gesehen werden muss.

Abluftmessungen

Nach den Scopingunterlagen ist eine kontinuierliche Probenahme von Dioxinen und Furanen in der geplanten Abfallverbrennungsanlage nicht vorgesehen. Derartige Messverfahren sind jedoch bereits entwickelt und ermöglichen eine quasi-kontinuierliche Probenahme von PCDD/F beispielsweise nach dem AMESA-Verfahren. Dieses Verfahren ist mittlerweile Stand der Technik und daher auch in der geplanten Anlage einzusetzen.

Das AMESA-Verfahren wurde für verschiedene Anlagen in Deutschland genehmigt und befindet sich in mehreren Anlagen bereits im Einsatz. (u. a. auch in den BKB-EON- Abfallverbrennungsanlagen wie Bielefeld, Hameln, BASF Minden usw.) Es gibt bereits mehrere Genehmigungen für Abfallverbrennungsanlagen, für die von den

Genehmigungsbehörden den Einbau einer entsprechenden Probenahme- Vorrichtung folgerichtig vorgeschrieben wurde. Die Installation des AMESA Verfahrens wird im Besonderen empfohlen, da in der geplanten Anlage überwiegend Gewerbeabfälle verbrannt werden sollen, deren Herkunft nicht belegt wurde und somit auch damit gerechnet werden muss, dass diese Abfälle möglicherweise aus dem Ausland stammen können.

Abgasreinigung

Die geplante Rauchgasreinigung soll mit einer nicht katalytischen Entstickung (SNCR-Verfahren) ausgerüstet werden. Zur Abscheidung von Stäuben, deren Inhaltsstoffen sowie sauren Schadgasen und gasförmigen Stoffen, wie z.B. Quecksilber, ist ein konditioniertes trockenes Rauchgasreinigungsverfahren mit nachgeschalteten Gewebefiltern vorgesehen. Diese Technik stellt aber keineswegs das optimale Reinigungsverfahren für eine Abfallverbrennungsanlage dar.

Als optimale Technik sind Systeme zu nennen, die einen Wäscher zur effektiven Abscheidung von sauren Schadstoffen, Stäuben und anderen Schadstoffen, wie z.B. Quecksilber in Kombination mit einem Gewebefilter und der Eindüsung von Kalkhydrat und Aktivkohle aufweisen. Die effektivste Technik für die Entstickung von Rauchgasen stellen jedoch katalytische Verfahren dar.

Rauchgasreinigungsanlagen mit Wäschern bieten insbesondere in Situationen, in denen erhebliche Quecksilbereinträge über den Abfall zu erwarten sind, ein wesentlich höheres Maß an Sicherheit. Dagegen ist in der geplanten Anlage eine effektive Abscheidung von Schwermetallen und organischen Schadstoffen wie Dioxinen und Furanen nur durch eine Herdofenkoks- und Zudüsung vor dem Gewebefilter vorgesehen. Eine zusätzliche Sicherheitsstufe zur Abscheidung von Schwermetallen und organischen Schadstoffen im Abgas ist nicht vorgesehen. Es wird daher angezweifelt, ob die Anlage in der Lage ist, die beantragten Grenzwerte auch unter ungünstigen Betriebsbedingungen sicher einhalten zu können.

Die geplante Abfallverbrennungsanlage entspricht mit der gewählten Rauchgasreinigung nicht dem "bestverfügbaren Stand der Technik". Die von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen, sowohl im Anfahrbetrieb, als auch bei der Verbrennung der Abfälle sind daher zu hoch und führen zu vermeidbaren Belastungen im Umfeld der Anlage. Eine Beeinträchtigung der Gesundheit der dort lebenden Menschen ist

daher dauerhaft nicht auszuschließen. Es ist eine Darstellung besser geeigneter technischer Alternativen zum "bestverfügbaren Stand der Technik" vorzulegen.

Immissionsprognose für Luftschadstoffe

Die als Anlage 6.1 von der Fa. Müller BBM ermittelte Schornsteinhöhe in der Immissionsprognose für Luftschadstoffe entspricht nicht den Vorgaben der TA-Luft. Vielmehr wurde die Schornsteinhöhe willkürlich gewählt. Durch den hohen Schornstein werden die Schadstoffe wesentlich stärker verdünnt, als dies bei einem niedrigeren Schornstein der Fall gewesen wäre. Der Gutachter kommt in seinen Ausführungen auf Seite 11 unter 4.2.4 Ergebnis der Schornsteinhöhenberechnung selber zur folgenden Aussage: "Bei einer Ableitung der Abgase in dieser Höhe (58m) wird in Verbindung mit dem thermischen Auftrieb ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht. Damit wird bestätigt, dass nach TA Luft Nr. 5.5 eine Berechnung der Schornsteinhöhe von 58m über Grund ausreichend ist. Dennoch wird diese Höhe durch eine künstliche Überhöhung vom Gutachter der Fa. Müller BBM auf willkürliche 85m ersetzt.

Eine Erhöhung des Schornsteines kann nach Kalmbach (Kommentar zur TA-Luft) *„kein geeignetes Mittel sein, die Immissionen insgesamt zu verringern.“* Er führt hierzu weiter aus: *„Ziel muss es vielmehr sein, die Immissionen durch Begrenzung der Emissionen und nicht lediglich durch gleichmäßige Verteilung über weite Räume herabzusetzen. Die Ausschöpfung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung hat also zweifelsfrei Vorrang vor der Erhöhung der Schornsteine. Die Verpflichtung erfolgt unmittelbar aus § 5 Nr. 2 BImSchG. Es kommen auch Maßnahmen in Betracht, die über den Stand der Technik hinausgehen.“*

Eine Abkehr von der Schornsteinmindesthöhe und damit von der Politik der hohen Schornsteine erfolgte schon durch die Änderung der TA-Luft im Jahr 1983, d.h. vor 23 Jahren. Seither ist der Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde in diesem Punkt erheblich eingengt.

Weiterhin wurde in der Immissionsprognose teilweise mit wesentlich geringeren Emissionen gerechnet als im ungünstigsten Fall tatsächlich zu erwarten ist. Dies trifft insbesondere auf einzelne Schwermetalle zu. Aus der Immissionsprognose geht auch nicht eindeutig hervor, mit welchen Korngrößen gerechnet wurde.

Weiterhin fehlt in den Antragsunterlagen das zitierte Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD), das die Übertragbarkeit der verwendeten Wetterdaten von Neuruppin bescheinigt.

Zusammenfassend betrachtet ist die Immissionsprognose nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den Vorgaben der TA-Luft. Die prognostizierten Zusatzbelastungen liegen weit unterhalb den Belastungen, die unter ungünstigsten Bedingungen durch den Anlagenbetrieb tatsächlich verursacht werden können. Mit Hilfe der von den Gutachtern gewählten Berechnungsmethodik werden die Zusatzbelastungen verharmlost, verfälscht und für die belastenden Emissionen der geplanten Anlage somit „schön gerechnet“.

Die Immissionsprognose ist daher auf der Basis eines Schornsteines nach TA-Luft und den maximal zulässigen Emissionskonzentrationen für Schwermetalle neu zu berechnen.

Vom Antragsteller werden über die Unterlagen keine einzuhaltenden Betriebswerte für die geplante Abfallverbrennungsanlage angegeben. Somit muss davon ausgegangen werden, dass stattdessen vom zukünftigen Betreiber Kronoply geplant ist, die Grenzwerte der 17. BImSchV voll auszuschöpfen, was nicht dem Minimierungs- und Minderungsgebot des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) entspricht.

Ebenfalls entspricht dies nicht einer Vorsorgepolitik zum Schutz der Bürger und der betroffenen Region. (siehe nachfolgende Liste der Emissionswerte der Anlage Heiligengrabe)

Vergleich von Schadstoff-Emissionen genehmigter Abfallverbrennungsanlagen mit dem in Heiligengrabe/Brandenburg geplanten ESB-Kraftwerk für Abfälle

Schadstoffe	Einheit	Emissionsgrenzwerte 17.BImSchV [1]	Emissionsgrenzwerte EBS-Anlage- Heiligengrabe- Scoping 12-2007 [2]	Jahresmittelwerte TEV Neumünster Emissionen 2005 [3]	Emissionsgrenzwerte Vorbescheid MVA Europark 23.11.2005 [4]
Stickoxide NOx	mg/m ³	200	200	118,689	70
Schwefeloxide SOx	mg/m ³	50	50	0,934	10
Kohlenmonoxid CO	mg/m ³	50	50	0,772	35
Chlorwasserstoff HCl	mg/m ³	10	10	4,597	5
Staub	mg/m ³	10	10	0,269	2,5
Kohlenstoff gesamt Cges	mg/m ³	10	10	1,221	5
Quecksilber Hg	mg/m ³	0,03	0,03	0,001705	0,01
Fluorwasserstoff HF	mg/m ³	1,0	1,0	0,088	0,5
Cadmium, Thallium und Verbindungen	mg/m ³	0,05	0,05	0,000138	0,01
Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Zinn Vanadium +Verbindungen	mg/m ³	0,5	0,5	0,01286	0,05
Dioxine / Furane	ng/m ³	0,1	0,1	0,003719	0,005

1. Grenzwerte 17. BImSchV 2. Scoping 12-2007 EBS- Abfallverbrennungsanlage Heiligengrabe, 3. TEV Jahreswerte Neumünster (S-H) – 4. MVA Europark (Nds)

Ebenfalls sind in den Scopingunterlagen keine Aussagen enthalten, wie der Antragsteller dem Minimierungsgebot der TA Luft nachgekommen will. Es ist keinesfalls ausreichend, lediglich wie in dem Scopingpapier Pauschal dargestellt, dass die Grenzwerte der 17. BImSchV eingehalten werden sollen.

Der Stand der Technik ist mittlerweile wesentlich weiter fortgeschritten. So gibt es bereits mehrere Genehmigungen für Abfallverbrennungsanlagen in Deutschland, bei denen Emissionsgrenzwerte nach dem "bestverfügbaren Stand der Technik" (siehe Umweltbundesamt BVT oder BREF-Dokumente über das Sevilla-Protokoll) beantragt und im Genehmigungsbescheid festgeschrieben wurden. (u. a. MVA Emlichheim, MVA Borsigstr, MVA Kiel, TEV Neumünster, TAV Rudolstadt)

Weiterhin ist zu befürchten dass bei der gewählten Betriebsweise im Anfahrbetrieb der Anlage erhebliche Mengen organischer Schadstoffe freigesetzt werden können. Auch in diesem Punkt entspricht die Anlage nicht dem Stand der Technik.

Arbeitsschutz / Gefährdungsbeurteilung

Die geplante Anlage unterliegt der Arbeitsstättenverordnung, für deren einzelne Arbeitsplätze eine Gefährdungsbeschreibung erfolgen muss. Vom Antragsteller wurde in den Scopingunterlagen kein Hinweis geliefert, wie er gedenkt die Belange des Arbeitsschutzes für die jeweiligen technischen Bereiche einzuhalten.

Im Besonderen hat der Antragsteller auszuweisen, ob er dem Gefährdungspotential entsprechendes Fachpersonal stellt. Auch dies fehlt in der Beschreibung der beizubringenden Unterlagen. Zu den jeweiligen Bereichen, Abfallbeauftragter usw. ist geschultes Personal einzustellen.

Zusammenfassung:

Bei der Brisanz der zur Verbrennung vorgesehenen schadstoffhaltigen Abfälle (Haus- und Gewerbeabfälle) kommt der geplanten Rauchgasreinigung eine besondere Bedeutung zu. Es sollte erwartet werden, dass gerade bei einem Vorhaben zur Verbrennung von Abfällen der zukünftige Betreiber sich gegenüber der betroffenen Bevölkerung verpflichtet sieht, ein besonders sicheres und hochwertiges Filtersystem zur Minimierung der Schadgase zu wählen.

Doch das Gegenteil ist leider der Fall:

Es wurde ein minderwertiges Rauchgasreinigungssystem gewählt, das den Ansprüchen einer Vorsorgetechnik keineswegs Rechnung trägt. Zwar ist es zutreffend, dass das gewählte Verfahren dem Stand der Technik entspricht, denn sonst wäre die Anlage nach dem Gesetz nicht Genehmigungsfähig.

Verschwiegen wird dabei jedoch, dass es wesentlich bessere Abscheidetechniken gibt. Diese mehrstufigen Filteranlagen sind in der Lage, die Schadgase um über 90 % unterhalb der Grenzwerte der 17. BImSchV zu unterschreiten.

Diese Werte werden von Ärzten und Toxikologen auch als Vorsorgewerte bezeichnet, wie sie bereits in vielen Abfallverbrennungsanlagen umgesetzt wurden. (z.B. in Bielefeld, Hamburg und aktuell in Neumünster und Emlichheim / MVA Europark)

Da es keineswegs gesichert erscheint, dass nur ein geringfügiger Anteil chlorhaltiger Abfälle in die Anlage gelangt, sollte diesem "Versuch, eine minderwertige Rauchgasreinigungsanlage zu etablieren" deshalb von der betroffenen Bevölkerung sowie von der Umweltbewegung mit aller Entschiedenheit entgegen getreten werden.

Eine Anlagenplanung sollte kein unkalkulierbares Risiko für die Bevölkerung darstellen, dem die betroffene Umwelt durch die gewählte unzureichende Rauchgasreinigungsanlage für die nächsten 30-50 Jahre ihrer Anlagenbetriebsdauer ausgesetzt ist.

Klaus Koch / Umweltberatung
Umweltnetzwerk Hamburg

Hamburg, den 29.11.2007